

- a) Leistungszuschläge gemäß § 47 des Gesetzbuches der Arbeit,¹¹
 - b) Leistungszulagen gemäß § 28 des Gesetzbuches der Arbeit,
 - c) Funktionszulagen auf Grund von Rahmenkollektivverträgen.
5. Zuschläge für Brigadiere auf Grund von Rahmenkollektivverträgen.
 6. Zuschläge für betriebsbedingte Arbeiterschwernisse gemäß § 54 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit.
 7. Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit,^{12 13} die innerhalb der gesetzlichen bzw. vereinbarten Arbeitszeit geleistet wurde, gemäß §§ 69 Abs. 3 und 70 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit.
 8. Zuschläge für ununterbrochene Beschäftigungsdauer für Angehörige der technischen Intelligenz gemäß der Fünften Durchführungsbestimmung vom 24. Januar 1956 zur Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz — Zuschläge für ununterbrochene Beschäftigungsdauer — (GBl. I S. 163).¹³
 9. Ausgleichszahlungen in Höhe des Durchschnittsverdienstes
 - a) bei Freistellungen von der Arbeit gemäß § 77 des Gesetzbuches der Arbeit,
 - b) bei Erholungsurlaub gemäß § 86 Abs. 1 des Gesetzbuches der Arbeit,
 - c) bei Stillpausen gemäß § 132 des Gesetzbuches der Arbeit,
 - d) bei Freistellung von der Arbeit zum Besuch der Berufsschule gemäß § 13 der Verordnung vom 29. Juni 1961 über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBl. IIS. 263),¹⁴
 - e) bei Katastropheneinsatz gemäß § 14 Abs. 2 der Verordnung vom 14. Dezember 1959 über die Verhütung und Bekämpfung von Katastrophen (GBl. 11960 S. 2).¹⁵
 10. Ausgleichszahlungen in Höhe der Differenz zwischen dem durch die Arbeitsleistung erzielten Arbeitsverdienst und dem Durchschnittsverdienst
 - a) bei vorübergehender Übertragung einer anderen Arbeit gemäß § 27 Absätzen 4 und 5 des Gesetzbuches der Arbeit,
 - b) bei Übertragung einer Schonarbeit wegen vorübergehender Minderung der Arbeitsfähigkeit oder zum vorbeugenden Gesundheitsschutz gemäß § 95 Abs. 3 des Gesetzbuches der Arbeit,
 - c) bei Übertragung einer leichteren oder geeigneteren Arbeit an Schwangere oder an stillende Mütter gemäß § 129 Abs. 3 des Gesetzbuches der Arbeit.
 11. Ausgleichszahlungen in Höhe des Tariflohnes
 - a) bei Kurzpausen, die während der täglichen Arbeitszeit zu gewähren sind, gemäß § 71 Abs. 3 des Gesetzbuches der Arbeit,
 - b) bei Freistellungen von der Arbeit gemäß § 78 des Gesetzbuches der Arbeit,¹⁶
 - c) bei Verkürzung der Arbeitszeit für Werk tätige, die besonders schwere Arbeit leisten oder unter gesundheitsgefährdenden Bedingungen arbeiten, gemäß § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 29. Juni 1961 über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBl. II S. 263).¹⁷
11. Abgedruckt unter Reg.-Nr. 2.
 12. Zur Schichtprämie vgl. Ziff. 16 dieser Anl.
 13. Vgl. hierzu AO über die Anwendung der Fünften DB vom 27. 2. 1968 (GBl. II S. 131).
 14. Abgedruckt unter Reg.-Nr. 14.
 15. Jetzt: VO über die Verhütung und Bekämpfung von Katastrophen vom 28. 2. 1963 (GBl. II S. 139; Ber. S. 379) i. d. F. der AnpassungsVO vom 13. 6. 1968 (GBl. II S. 363), § 12 Abs. 2
 16. Das gilt auch für die Ausgleichszahlungen gemäß § 78 a Abs. 5 unter Reg.-Nr. 2.
 17. Abgedruckt unter Reg.-Nr. 14.